





14

Ahn  
Ihro Churfürstl. Gnaden  
zu Mainz.  
LOCO DUPLICARUM.  
Wohlgegründete  
DEDUCTION,

Worinnen

Der PP. Capucinatorum Rhenanæ Provinciæ ex ca-  
pitate intercedentiæ &c. beschehenes sehr widerrechtliches Suchen/ahn-  
den in der Käyserl. Freyen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn gelegen/  
und so genandten Antoniter-Hof klar vorgestellet wird.

In Sachen

RR. PP. Capucinatorum Rhenanæ Provinciæ

Contra

Den Antoniter-Orden zu Höchst.

Mit Beylagen sub No. 1. 2. 3.

1711  
Die Provinz der Rheinlande  
in  
LOCO FORTIS ARUM  
DEDICATION  
Worin  
die Provinz der Rheinlande  
von dem  
R. R. P. Capiteinorun Rheinische Provinz  
in  
Ceteris  
Die Anzeiger-Ordnung ist





## Hochwürdigster Erzbischoff.

Gnädigster Churfürst und Herr.

**W**iewohl man bishero der gäncklichen Zuversicht und auer Heftung gewesen / es würden RR. PP. Capucini Rhenanz Provinciae ihren allzuehr affectirten Fehler von selbstn besser begreiffen / und in Erinnerung dessen / das die concupiscentia bonorum alienorum in Gött- und Weltlichen Rechten verboten / sie auß einer Christlichen und Priesterlichen Confraternität Uns in der so Ubralten Possession Unsers zu Franckfurth habenden und so genandten Antoniter-Hofs fürterhin ruhiz lassen / mitthin dero etwa prärendirendes jus super admisione in dictam Civitatem Francofurtensem durch andere billigere Weg und Mittel zum Effect zu bringen suchen würden / der Ursachen dann auch so wohl / als umb deswillen wir auß deren letzteres loco Replicarum übergebenes also rubricirtes Unterthänigstes Memoriale sambt Beyslagen A. B. C. D. E. Unsere sonstn nöthigste Verantwortung bis daher unterlassen / weilen die ebedessen à SS. Sede Romana emanirte und diesem Erzbischoffl. Hochwürd. Vicariat zugesendete literæ executoriales so zu der Sachen besserer Elucidirung gleichfals höchstnößig auf Unser gezeimendes Ansuchen noch nicht communicirt worden : So müssen wir jedoch nunmehr im Widerspiel erfahren / das dieselbe in dero widerrechtlichen Unternehmung nicht nur beständig zu verharren gedencen / und zwar unter dem speciösen Vorwandt / ob wäre die Sache allschon in beyden Höchsten Dicasteriis der Kirchen und des Reichs per sententiam aufgemacht / sondern auch Ew. Churfürstl. Gnaden selbstn / weilen von dar nicht so gleich ihres Gefallens executive gegen Uns verfahren werden will / einer Verzögerung der Justiz zu beschuldigen sich nicht entblöden / gestalten sie dann auch durch allerhand erschlichene allergrößte Käyserl. Mandata die Fortführung Unsers in obbesagten Hof zu Franckfurth angefangenen Baues Uns nunmehr zu verbieten / und also ihr Intent zu erzwingen vermeynen.

Da aber nun nicht allein bekandt / quod similia rescripta Imperatorum semper habeant clausulam implicitam : salvo jure cujuscunque , sondern auch jene dierunter ohn Zweifel vorgangene viele sub- & obreptiones von jederman / deme es nur zu Ohren kommt / umb damehr bewundert werden / indeme wir von keiner gegen Uns jemahlen vorgangene seyn sollender Sententia etwas wissen / weder dissals zu ein oder anderem Judicio , wie es sich doch von allgemeinen Rechts wegen gebühret hätte / jemahlen citiret / noch weniger aber auch nur im geringsten gehöret worden / also leben wir auch der unterthänigsten Zuversicht / Ew. Churfürstl. Gnaden werden Unsere dierunter sehr hart leidende Unschuld gegen jenes so ärgerlich-als widerrechtliches Beginnen nach Dero Preißwürdigsten und

Rechts-kündigen Justiz Cyfer an höhern Orthen) in so weit es nöthig / kräftigst zu schätzen sich Gnädigt gefallen lassen; Zu dem End dann / und damit die Wahrheit der Sachen von Jederman desto besser und leichter erkennet werde / so will nöthig seyn Speciem Facti, welches in folgenden besteht / kürzlich zu prämittiren.

Zu letzt-origem Soculo ware unsrer Güttes-Haus zu Höchst mit vielen Schulden überladen / zu Entledigung deren dann damahlen vor gut erachtet worden / Ulfers so genandten Antoniter-Hof zu Franckfurth zum Theil sambt der darzu gehörigen Kirche zu verkauffen / und weiln die Herren PP. Societatis, denen es zu erst verkaufft worden / auff diesen Kauff wieder renünciiret gehabt / und nicht halten wollen / so ist selbiger diefennach in Anno 1626. den 7ten Decembris mit denen RR. PP. Capucinis geschlossen / und denselben erwehnte unsere Kirche und Hof cum appertinentiis verkaufft worden / jedoch mit diesen Bedingungen und dergestalt / daß wir Uns einen gewissen Platz davon zum Bau und bequemblichen Wohn-Haus eigenthümlich ausbehalten / RR. PP. Capucini selbigen auch auff ihre Kosten vor Uns führen und aufbauen sollen / umb in begebenen Kriegs- und anderen Nothfällen dahin unsere Zuflucht (gleichwie vordrin geschehen) / und dieser Hof allzit unseres Closters Refugium ware / wie auch andere Closter mehr allda zu Franckfurth haben) nehmen zu können. Et quod bene notandum in solbanem Kauff-Contract waren diese sonderbare Clausule inserirt / nemlichen / daß sie Käuffere RR. PP. Capucini ehender nicht in unsern Hof eintreten noch selbigen bewohnen sollen / bisz oberwehntes unfer Wohnhaus / dermassen / wie es in ipso contractu beschriben ist / gänglichen auffgefertiget und gebauet worden. Item so sie PP. Capucini wegen zugesagter Haupt-Summ in ersten / anderen oder letzteren Termin säumig seyn / und versprochener Massen nicht zahlen würden / daß alsdann uns unser Haus und Kirch eigenthümlich verbleiben / und wir dasselbe mit der Freyheit und Gerechtiackit anderen zu verkauffen Macht haben und behalten / und zu nichts weiter adstringirt seyn sollen / als denen PP. Capucinis die aufgelegte Summam zu restituiren; und zwar haben sie anbey nicht nur auff alle hierwider etwan dienliche exceptions per expressum renünciirt / sondern auch mit Mund- und Hand- Treu loco Juramenti positivisch zugesagt / solbanen Contract in allen seinen Clausulen richtig und ohnz No. 1. verbrüchlich zu halten / alles besag der Anlag sub No. 1.

Wobey auch dieses obuertnert nicht zu lassen / daß Käyser Ferdinandus II. allergnädigsten Andenkens / wegen Reception des Capuciner-Ordens und Einraummung eines bequemen Platzes zu Erbauung eines Closters und Berichtigung ihres Gottes-Dienstes an den Magistrat zu Franckfurth circa Annum 1620. bis 1623. &c. verschiedene allergnädigste Schreiben abgeben lassen / weilsen aber erwehnter Magistrat sich hierzu durchaus nicht verstehen wollen / sondern hierwider allerhand Motiven angeführt / so hat vorbezagter an die PP. Capucinos beschohene Verkauff unseres Hofes hierzu ein dienliches Mittel seyn sollen / wodurch sie desto ehender vigore transactionis Pallavientis & pacis religiose in die Stadt Franckfurth hätten restituirt werden können / wie sie dann auch hierauff Anno 1628. durch Käyserl. Herren Commissarios Subdelegatos in die Stadt Franckfurth würcklich introducirt worden / und haben darinnen gevolkt bis ad Annum 1633. da sie dann bey damahligen grossen Schwedischen Kriegs-Troublen von dahiem Magistrat wieder seynd ausgeschrieben worden / haben aber inzwischen die in oberwehnten Contract enthaltene Conditiones, nemlichen die Auffbauung unseres Wohnhauses / und die völlige Auszahlung des contrahirten Pretii gar nicht erfüllt.

Als aber nach dem in Anno 1648. erfolgten General-Friedenschluß RR. PP. Capucini

Capucini besörchet propter annum Decretorium 1624. in welchem sie auch noch nicht zu Franckfurth gewesen / nicht wieder in jetztgemeldte Stadt kommen zu können / so haben sie beständig dahin gegen Uns angedrungen / die vermög obgedachten Kauffs auf unseren Hof geschossene Gelder ihnen zu restituiren ; Und wievohlen disseits hierwider allezeit reponiret worden / dasz der defectus adimplendi contractum nicht bey Uns / sondern vielmehr bey Herrn Geganen selbstin sünde / derowegen dann auch wir die verlangte Restitution zu prästiren nicht schuldig / sondern sie selbstin darzu von Rechtswegen gehalten wären / die ihrer Seitß erlittene gewalthätige Aufstrebung auß der Stadt Franckfurth an gebührenden Orthen zu vindiciren / und bey wieder Einnehmung des Hofes den Contract vollends zu erfüllen / so haben jedoch hierzu Herrn Geganere sich nie verstehen wollen / sondern es wäre ihnen damahlen mehr am Geld gelegen / und haben zu dess'n bess'rer Beförderung so gar von Rom auß die schärfste Executorialien gegen Uns außgewürcket / wie beykommender Extractus sub Num. 2. zum No. 2. Theil traibet / und die Original-Executorialien bey allhiezigem Hochwürdt. Erz-Bischöfl. Vicariat zu finden seyn werden.

Auch erziehet sich in jetztgemeldtem Extractu diß mehrere / dasz unser Closter damahlen zu Abtilung sothaner Schuld diesen Unseren nemlichen Hof zu Franckfurth eadem conditione an den Fürsten von Löwenstein zu übertragen gesinnet ware / weilen aber hierwider von der Stadt abermahlen grosse Contradictiones gemacht worden / und also der Kauff zu seiner Perfection nicht gebracht werden können / hingegen aber RR. PP. Capucini auf die Zahlung beständig und täglischen härter getrieben / und über dasselbige / was sie in der Wahrheit würcklich geschossen gehabt / eine weit grössere und wundereltzame Rechnung formiret / so waren wir bey damahligen sehr Geld klemmen Zeiten gezwungen / unseres Closters vorachtsie ohnweit Höchst im Hanauischen liegende Dotal-Güter / worauf wir unsere fast einzigte Sustentation hatten / umb einen sehr geringen Preis / wovor wir anjeho ultra duplum haben konten / zu verkaufen / und haben auß diesem Kauffschilling die Herren Geganere / vermög der Anno 1699. gehabter beydersitß gültlichen Composition usque ad Annum 1702. mit 12000. fl. baares Geld wiederumb richtig auß- und abbezahlet / wie die sub Num. 3. No. 3. hiebeykommende Quittung mit mehrerem erziehet / also dasz sie auch hiedurch ein mehreres bekommen als sie würcklich gezahlet gehabt / und man ihnen in Wahrheit zu restituiren schuldig ware.

Hæc est succincta & vera Facti Species , wie es eigentlich mit dem Kauff und Verkauf mehrbesagten unseres Hofes zu Franckfurth hergangen. Diesemnach nun das von denen RR. PP. Capucinis bey Jhro Churfürstl. Gnaden übergebene und Uns den 4ten Aug. 1719. gnädigst communicirte so rubricirtes unterthänigstes Memoriale sambt Behlagen A. B. C. D. E. und deren darinnen angeführte vermeyntlich-habende Fundamenta ein wenig zu berühren / so thun Herren Geganere gleich Anfangs diese ziemlich præcipitante Formalia gebrauchen : „ Sie hätten nicht nöthig sich mit Uns in Schriftl. Wechselungen einzulassen / weilen selbige schon in beyden höchsten Dicalteris der Kirchen und des Reichs per sententiam außgemacht / welche allerböchste Dicalteria Zweifelß ohn verstanden haben / was sie zu sprechen gehabt / wie nicht weniger wissen werden ihren Spruch zu behaupten / und zu exequiren neben dem dasz Chur. Fürstl. Gnaden als welche in dieser Sache nicht impliciret seyn wollen / durch Schriftl. Wechselln vergebliche Mühehaltung und Verdrießlichkeit verursacht wurden. “ Dieses aber hat eben so viel heißen sollen / als dasz Chur-Waynz hiebey weiter nichts ( wie hieoben allschon vermeldet ) zu erinnern / sondern nur die auffgetragene Executionem judicati zu verrichten habe : Man muß also gestes

B

hen /

hen / daß diese der Herren PP. Capuciner Antwort ziemlich frey und kurz ge-  
wesen sey.

Aber mit der praxextirten re judicata, und so viel es in specie den Höchst-  
preislichen Käyserl. Reichs-Hof-Rath betrifft / hat es diese Bewandtung: Vor  
wenig Jahren bey allsehn anactretener Alleralorwürdigsten Regierung jez-  
malziger Ihro Käyserl. Majestät haben RR. PP. Capucini einen neuen Eszer  
bekommen in die Stadt Franckfurth recipirt zu werden / und haben dieselvetzen  
bey Allerhöchstgedachter Ihro Majestät allerunterthänigst umb Hülff und  
Beystandt ange sucht / wie bereits oberehnter massen in letzt-vorigem Seculo  
circa Annum 1620. sub Imperatore Ferdinando II. allermitdesen Andenkens  
auch geschehen ware / worauf die Stadt Franckfurth an Höchsterwehnten Käy-  
serlichen Reichs-Hof-Rath nach Wien citirt worden / und weilten diese derg-  
gleichen Reception nicht gestatten wollen / sondern vorgehendt / daß es contra  
expressum tenorem des Westphälischen Friedea-Schlusses seye / anertwogen sie  
PP. Capucini Anno 1624. als in Anno Decretorio noch nicht in der Stadt  
Franckfurth gewesen / mithin gar kein Fundament hätten / darin neuerlich reci-  
piert zu werden / so sollen dem Vernehmen nach die PP. Capucini ex capite in-  
tercedentia contra dictam Civitatem Francofurtensem fort agit und vorgehen  
haben / ob wäre Unser der Antoniter-Orden und achabtes Closter zu Franckfurth  
intercediret / einfolglichen sie vigore Instrumenti Pacis Westphalicae art. 5. §. 26.  
dahin wohl substituirt werden könten / und haben also durch dergleichen Vorstel-  
lungen nicht nur bey offtt Höchsterwehnten Käyserl. Reichs-Hof-Rath es dahin  
gebraucht / daß von dorten ein favorables Declaratorium vor Eie PP. Capucinos  
aufgefallen seyn solle / sondern sie geben auch in vorbezaitem ihrem Memoriali  
vor / daß so gar die Lutherische Universitäten als Helmstädt und Tübingen / wo-  
hin sie die Quæstionem pro responso juris übersichet gehabt / vor sie gesprochen  
und respondiret hätten.

Hierauf aber dienet unsrer Seits zur künftlichen Antwort / wann wir hier-  
über zufordereit würden gehört seyn worden / so würde ohn Zweifel auch allerkeits  
eine andere Erkantung erfolgct seyn / und zwar so viel die berührte Universitä-  
ten angehet / so weiß man wohl / daß dieselbe zu respondiren pflegen / wie es ih-  
nen einseitig pflegct vorgestellt zu werden / und derowegen nicht obhübekandt/  
daß auf dergleichen Responsa weder in referendo noch judicando die geringste Re-  
flexion zu machen / sondern hierauff fordersamst zu sehn sey / ob selbige simpli-  
citer die receptionem PP. Capucinatorum in dictam Civitatem Francofurtensem  
concerniren / oder ob sie auch zugleich die jeztmaligke Quæstionem Unseser das-  
sigen Hofes mit begriffen haben; und eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit  
dem beyim Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath ergangen seyn sellenden Declara-  
torio, wann selbiges nur allein die Wieder-Einnehmung der PP. Capuciner in  
die Stadt Franckfurth betrifft / so können wir ihnen solches um demehr gönnen/  
als wenn Uns hieran gelegen / noch wir darnach zu straaen jemahlen Ursach ge-  
habt / ob sie solches per vera vel falsa narrata und in Judicio contradictorio, oder  
ex speciali gratia impetrit haben / sie können auch sehn / wie sie nunmehr ein-  
nen bequemtlichen Platz zu Erbauung eines Closters in der Stadt außsändig  
machen mögen.

Was aber Unseren dasigen Hof anbelanget / so wird Uns offtt erwehntes  
Declaratorium eben so wenig diffals präjudiciren können / als wenig notorie  
wir jemahlen an vielbesagtes höchstes Gericht citiret / noch im geringsten gebö-  
ret / vielmehrer aber bis gegenwärtigke Stund einer schuldigen Abtretung un-  
seres Hofes convincirt worden / aleichwie aber nun die größte Unbilligkeit / ja  
nicht nur gegen die Gött- und natürliche / sondern auch gegen die allgemeyne ge-  
schriebene

schriebene Rechten wäre / wann wir non citati, non audit, nec confessi, nec convicti condemnirt werden solten / also ist auch dergleichen von diesem allerhöchsten Gericht nicht zu präsumiren; haben aber RR. PP. Capucini etwa ex precipitato pio zelo propagandi ordinis contra notorietatem facti supramemorati alldorten Ungleichheiten gebraucht und vorgeben / daß unser Hof und Kirch zu Franckfurth ihnen und nicht Unser seye / und es nur also einzig und alleinig an der Aufnahme in die Stadt Franckfurth dependire / so kan Uns niemand verberthen / ja höchstbesagter Käyserl. Reichs. Hof-Rath selbst vor billich und recht erkennen wird / wann wir hierwider die in allen Rechten fundirte Exceptionem sub- & obreptionis opponiren und Uns dergestalten in unserer bisshertigen ruhigen Possession fürtehrin und in so lang conserviren / bis Herren Begnere mit Uns ihre Intention der rechtlichen Ordnung nach / wann es ihnen gefällig außgemacht haben werden.

Man weiß auch von Stifthen unser der PP. Antonitarum von keiner intercedentiä quasi ordo noster, vel Monasterium nostrum Francofurti intercederit, wie jenseitß ungleich vorgegeben werden will / iamassa wir alldorten nie ein Closter gehabt / gestalten solches nicht nur Landskündig / sondern auch ex ipso supramemorato Instrumento emptionis venditionis ganz klärllich / und zwar so gleich in principio erschen werden kan / in terminis

Und in Krafft dieses Briefs verkauft haben / unsere “  
und unseres Ordens eigenthumbliche Behausung / “  
Hof und Kirchen in der Käyserlichen Freyen Reichs- “  
Stadt zu Franckfurth am Mayn gelegen / mit aller “  
Gerechtigkeit und herbrachten Freyheiten. “

Unsern dasigen Hof aber besitzen wir annoch in eadem qualitate & eodem jure, wie wir selbigen von zwey / drey / vier hundert und mehr Jahren bis hiehin besitzen und andere viele so wohl Manns- als Frauen- Clöster mehr allda haben; auch nicht unbekandt / daß in denen vorherigen alten Zeiten ( ehe der Orthen eine Befestigung gebauet war ) die umliegende Clöster sich umb Höchst in der Ubralten und populösesten Reichs Stadt Franckfurth beverben / damit sie in Kriegszeiten und anderen Nothfällen dahin ihr Refugium, wie bereits mehrmahlen beschehen / mit dem ganzen Convent haben nehmen können; wie dann in specie Closter Arnspurg Ordinis Cisterciensis, einen ansehnlichen grossen Hof und Capell allda hat / worinnen es auch in denen vorherigen Seculis, und so gar in Friedenszeiten wegen vieler gehalten Conventualen die Patres Seniores & emeritos in numero 6. & plures dahin gesetzt und derselben Nothdurfft von denen umbliegenden / und zum Hof gehörigen Güttern dahin verschaffet / welche Patres auch ihren Chor in dasiger Capellen / und statt des starcken Singen auß Schwachheit des Alters mit lauter Beiten der Ordinari Psalmen verrichtet / auch in dasiger Capell der Gottesdienst öffentlich und annoch jährllich auf St. Jacobs-Tag / utpote die Dedicacionis Ecclesie mit vollkommenen Ablass und grossem Zulauff der allda wohnenden Catholischen celebrirt wird / dannoch ist dieser Arnburger Hof nie ein Closter / sondern nur ein locus refugii gewesen / wie andere dasige Clösterliche Höf mehr sayd; Gleichwie aber nun mehrbesagtes Closter Arnburg dero Hof von den Schwedischen Zeiten bis hiehin wegen geringerer Anzahl der Conventualen durch Heilliche / wie vorhin nicht mehr bezwohnen lässet / hingegen aber doch keine intercedentiä Ordinis saltem in eodem loco heraus probiret werden mag / also wird selbige in unsern Hof umb dareniger erzungen werden können / als mehr bekandt / daß wir den Gott. sbieuss

in unserer dafigen Kirch oder Capell bis hieher beständig mit öffentlichen Mess-  
 sen und Predigen halten / und dieser unser gute Cyser / den wir und unsere  
 Vorfahren bis daher so wohl in Conservir- als Vermehrung solcher Andacht bey  
 denen vorgangenen vielen Religions-Veränderungen gezeigt / muß und kan Uns  
 nicht zum Nachtheil aufgedeutet werden / als wann wir entweder ein ordentli-  
 ches Kloster auf unseren Mitteln contra observantiam antiquam allda haben /  
 oder den Hof und Kirch ad substitutionem alterius ordinis cediren musien.

Zu wann dieses geschehen solte und gleichwohl bekandt / das oberwehnter  
 massen in gezwungener Veräußerung unserer Dotal-Güter sohaner Hof so  
 theuer und kostbar uns gemacht worden / und wir nunmehr unsere meiste  
 Nahrung darauß ziehen müssen / so wäre dessen abermalige Benehmung in  
 Wahrheit keine substitutio, sondern vielmehr in effectu Ordinis & Monasterii  
 nostri in Höchst (wobin dieser Hof gehörig) totalis deletio sive destructio, ehe  
 und bevor man aber einen so Ubralen / und im Römischen Reich allzeit im ho-  
 hen Werth gehaltenen / auch nur zu Eßln / Maastricht und Höchst fundireten An-  
 toniter-Orden dem andern jüngerem zu Gefallen aufleichen wird / so pflegt man  
 den einen zupredigt so wohl zu Wien als zu Rom zu hören.

Auch hindert gar nicht jener von denen Herren Seignern gemachte Ein-  
 wurff / ob thäten wir unser durch letztwilligen Brandt in Franckfurt ruinirtes  
 Kloster nur ad usus profanos wieder auffbauen / anerwogen es allhier / wie all-  
 schon hieroben mehrmalen erinnert / an dem supposito fehlet / das nemlichen  
 wir jemahlen ein Kloster in Franckfurt achabt / das wir aber dafigen unferen  
 verbrandten Hof bey dessen jehmaliger Wieder-Erbauung dergestalten einrich-  
 ten / umb nebst der Uns etwa nöthigen und commoden Wohnung auch von dem  
 übrigen Platz und Gebäu einen fernereitern zu unferem täglichen Unterhalt in  
 Ermanlung angussamer Güter höchstnöthigen Genuß zu ziehen / solche Oecono-  
 mica seynd Uns nicht nur nicht präjudicirlich / sondern eben so rühmlich als an-  
 deren weit vornehmeren und reichern Clösteren / die so aar ihre dafige Hof mit  
 grossen Kosten selbst einreisen / und zu dem End und jährlich zu ziehenden Nüt-  
 zen repariren haben lassen; Exempla sunt mit der Johanniter-Hof / Arnsburg/  
 Engelthal / Erbach etc. welche alle vornehme und reiche Abteyen / und es nicht so  
 nöthig als wir haben / gleichwohl ihnen diese ihre gute Oeconomiam niemand  
 verdenecken kon noch wird / ja die allda in der Stadt würcklich b. findliche zwey  
 Clöster PP. Dominicanorum & PP. Carmelitarum haben / so gar in und an ih-  
 ren Clösteren verschiedene Gewölber / Keller und Wohnungen gebauet / welche  
 sie denen Kauffleuten verlehnen und hierauß einen grossen Zins zu besserer Be-  
 streitung ihrer nöthigen sustentation ziehen / und ist so gar die Käyserl. Reichs-  
 Hofi zu Franckfurt im Dominicaner-Clöster-Hof.

RR. PP. Capucini machen diese fernere Instantias und sagen also: Gleich-  
 wie der erstere Anno 1626. an sie Capucinos gemachte Verkauf unsers Hofes  
 in Franckfurt nicht anders als prävio beneplacito Apostolico gültig gewesen wä-  
 re / wie dann auch damahlen ein solches per Papam Urbanum VIII. gechehen wot-  
 den / also hätte auch à contrario dieser Verkauf absque beneplacito Apostolico  
 nicht wiederum können aufgehoben werden: Nun ist zwar ex primis juris prin-  
 cipiis bekandt / quod in similibus eadem requirantur ad distractum quæ requisita  
 fuere ad contractum

Cardin. de Luca de Regal discurs. 125. n. 13.

Et quidem hæc duo copulative desiderantur nempe causa & beneplacitum Apo-  
 stolicum

Et Cardin. de Alienat. discurs. 1. n. 8. & discurs. 13. n. 3.

Und

Und dieses alles ist in thesi richtig / sed jam applicando ad hypothecin: da 1. nicht nur der erstere Contract oberwehnter Massen zu keiner Perfection gekommen / indeme die PP. Capucini selbige nicht adimpleret / und das vor Uns eingebungene Wohn-Haus nicht aufgebauet / noch weniger aber das accordirte Pretium der Gebühr abgetragen / auch 2. nach ihrer eigener Bekandtnuß der Ursachen / weilen sie wohl vorgesehen / wegen allzugrosser Contradiction der Stadt nicht süglich darinnen bleiben zu können / und da 3. bey dem darauff Anno 1648. erfolgten Münfterischen Frieden-Schluss / und Art. 5. §. 33. beschehener Annullirung aller vorherigen festgedachtem Frieden-Schluss zu widerlaufenden Transactionen und Contracten / auch wegen des darinnen vermeldeten Anni Decretorii Thnen alle Hoffnung zur Wieder Einfehrung benommen ware / so haben sie nothwendiger Weis / & sic ex causa urgentissima sich entschlossen von dem Ersteren ohne dem propter non impletas condiciones null und nichtigen Contract gänzlich abzuweichen und ihr Geldt zu repetiren / haben auch 4. solches zu Rom nicht nur angezeigt / sondern auch 5. so gar von dorten die schärfste Executorialien / wegen Restituirung der Gelder gegen Uns an den Erb-Bischöfl. Stuhl hieher nacher Waynz abgelauffen / und Kraft deren 6. die Sache allhier zwischen beyden Partheyen præhabita plenissima causæ cognitione verglichen / und RR. PP. Capucini richtig und völlig / und ein weit mehreres bezahlt worden / als sie zuvor dargeschossen gehabt / wer wolte also bey so bewandten Umständen de jure behaupten können / daß ein weiteres beneplacitum Apostolicum erfordert werde / als würcklichen allschon gegenwärtig ist? Cum SS. Sedi Romana hæc omnia innotuerint & cum Executionem restitutionis ipsamet mandaverit, sic distractum vel magis proprie dicendum recessum à primo Contractu voluit, ubi autem quid voluit, consequenter & ibi consensit; wann also gleich kein beneplacitum Apostolicum exprestum, das ist / in forma consueta hierüber erfolget / so ist es jedoch vigore emanati mandati virtualiter vorhanden / zugeschwizgen bey nicht beschehener Erfüllung des erteren Kaufs Contracts derselbe juxta exprestum ejus tenorem sich selbst annullirt und aufgehoben / und hiebey gar kein weiteres beneplacitum Apostolicum ad dicti Contractus resolutionem nöthig gewesen / und dieses alles hätten die Herren Segnere zu Rom in sacra Congregatione Cardinalium de propaganda fide getreulich und candido vorstellen sollen / so würde von dorten eine ganz andere Resolution herzu kommen seyn.

Domini Adversarii urgent ulterius argumentum, vorwendend / es hätten verschiedene Universitäten / und in specie Universitas Colonienfis, Friburgensis & Dillingensis in ihren herausgegebenen Responsis noch dieses darzu gesezet / daß wir PP. Antonitæ etiam invitî à Potestate Ecclesiastica angehalten werden könnten / ob bonum religionis publicum unsern Hof anderen Religionen zu verkauffen etc. aber hierauf antwortet man abermahlen kürzlich / und zwar Erslich / daß dieses facti futuri und de præsentî keine Frage davon zu machen sey; noch weniger aber ist zweytens unter Uns beyden Partheyen eine Frag über so hohe Dinge zu formiren / wie weit sich nemlichen potestas Ecclesiastica erstreckt / sondern es kommt hierauf das Haupt-Werck an / wie sich dergleichen im Römischen Reich bey so vielen vorhandenen Recessibus Imperii und General-Frieden-Schlüsse præacticiren Lasse; Auf die andere pia obmota PP. Capucinatorum hat man nicht nöthig vieles zu antworten / dann wann es jener ihrer Meynung nach gehen sollte / so müßten alle geistliche Höf und darinnen stehende Capellen dem Capuciner-Orden zu Erbauung neuer Clöster eingeräumt werden / sed hoc argumentum probat nimium, adeoque nihil.

Wann aber nun auß obigen klaren und wahren Umständen von Jeders man leichtlich ermessen werden kan / was grosse Ungleichheiten off-besagte PP.

Capucini bey denen beyden höchsten Dicasteriis der Kirchen und des Reichs vorgegangen haben müssen / daß sie von dorten ein und andere zu ihrem favor vermayntlich andienende Decreta zu Behauptung unseres Hofes zu Franckfurth beschließen / gleichwohl diese Sache an sich also beschaffen / daß ihr höchstnuzbillig- und widerrechtliches Ansuchen weder ex capite Contractus, weder ex capite sententiae, & rei iudicatae, noch weniger aber ex capite intercedentia bestärket werden mag / anerwogen 1. erwählter Contract ob non praestitum inferatarum conditionum implementum vigore clarissimi ejusdem tenoris sich selbststen auffgehoben / und zu keiner Perfection kommen / einseitiglichen auch zu dessen Resolution kein beneplacitum Apostolicum nöthig / jedoch aber selbiges Krafft der vormahlen wider Uns ergangener Päpstlicher Executorialien virtualiter und also überflüssig da gewesen zu geschweigen. 2. Es hierauf eben nicht / sondern principaliter darauff ankommt / daß alle dergleichen post Annum Decretorium 1624. gemachte Contracten durch den Anno 1648. erfolgten Westphälischen Frieden-Schluss Artic. 5. §. 33. gänzlich vernichtet und außgeschleht worden. So dann (3.) keine res iudicata gegen Uns mag obmoviret werden / indeme wir nie ad iudicium citiret / weder hierüber jemahlen gehöret worden / was aber zwischen sie PP. Capucinos und der Stadt Franckfurth super illorum receptione in dictam Civitatem etwa vorgegangen / thut als eine res acta inter tertios Uns gar nicht angehen; Noch weniger ist (4.) eine intercedentia Ordinis nostri vorhanden / indeme wir per notorietatem facti so wohl / als nach deutlichen Inhalt offtesagten Kauff Contracts nie ein Kloster / sondern nur eine Behausung / Hof und Capell in der Stadt Franckfurth gehabt / und annoch in eadem qualitate & Jure besitzen / wie wir selbige von Vier bis Fünffhundert und mehr Sabren her rubig besitzen und ingehabt / consequenter non est intercedentia ubi nulla sunt entia, mithin all dasjenige / was RR. PP. Capucini in ihrer Anlag sub Lit. C. und so gemander Deductione secunda weilläufftig de male supposita intercedentia cum pessima interpretatione pacificationis Monasteriensis angeführet / hiedurch auf einmahl seine Abfertigung mit vollem Maas bekommen; Ungleiches dann (5.) jenes ihr fernerweiteres Angeben / ob wolten wir Unsere dasige verbrandte Kirch nicht repariren / sondern secularisiren lassen / auß der Würzel falsch / und gegen die augenscheinliche Wahrheit laufft / inmassen wir nicht nur die Fundamenta hierzu nach Nothdurfft erneuern / das Holzwerk zum Dachstuhl würclich einrichten und in den Hof führen lassen / auch schon in die Höhe gebracht und verbauet wäre / wosern durch die Segnerische vom Hochpreislischen Käyserl. Reichs-Hof-Rath sub- & obrepticie erschlichene Decreta unsere Bau-Leuth als Franckfurthor Burger nicht wären gesöhret / und wir dergestalten in unserem Vornehmen gehindert worden / sondern es seynd auch die übrige zur Kirch behörige Nothwendigkeiten allschon bestellet / umb den Bau bey diesem annahenden Sommer desio ehender zu seiner Perfection zu bringen; Und gleichwie (6.) wir der allerunterthänigsten Zuversicht leben / daß Ihre Käyserl. Majestät bey diesen erklärten Umständen der PP. Capucinorum höchstverderblich- und ohnaründiges / auch wider alle Frieden-Schluss laufendes Beginnen gar nicht billigen / noch weniger zulassen werden / daß wir zu unsers Gottes-Hauses größen und alleinigen Schaden in unserem Bau gehemmet werden / und die so theuer beygeschaffte Materialia verderben lassen solten / zumahlen (7.) Segnerische PP. Capucini bekindlichst also qualificiret / daß man sich an Ihnen nicht viel erhohlen kan.

Als gelanget an Ew. Churfürstliche Gnaden unser nochmahliges unterthänigst- und inständigstes Bitten / in gnädigster Consideration obiger trifflichen Motiven die Segnerische PP. Capucinos mit ihren offenbahren / unrecht- höchst-

höchstergerlichen Besuch nicht nur ab- und dahin anzuweisen / wann sie theen  
 allzu sehr affectirten Fehler / durch obige Erklärung noch nicht erkennen wollen /  
 und etwa annoch der Meynung / einen rechtlichen Anspruch an unseren Hof und  
 Kirch zu Franckfurth machen / und solchen vor der ehrbaren Welt mit Bestand  
 defendiren zu können / Sie solches alsdann allhier zu Maynz / utpote in foro  
 competente mit Uns per viam juris ordentlich aufmachen sollen ; Sondern auch  
 in gnädigster Erwegung Unserer und unseres Gottes Haukes hierunter so hart  
 leydender Unschuld und grossen Schaden einen gründlichen Bericht von der Sa-  
 chen wahren Beschaffenheit an den Käyserl. Hof esibitions abgeben zu lassen / da-  
 mit all dorten Sie PP. Capucini mit ihren allzu ungleichen Angeben dffmals nicht  
 weiter gehöret / noch wir in unserm vorhabenden Bau ( zumahlen jener Platz  
 worauff wir im Bauen würcklich begriffen / ganz extra Quaestionem , und an  
 Sie niemahlen verkaufft gewesen / sondern nostro Ordini per Expressum vorbe-  
 halten werden ) nicht weiter gehindert / sodann PP. Capucini zu Gewissens-  
 mäßiger Erkennung der Uns bis daher so ohnerantwortlich causirter Kosten und  
 Schaden nachdrücklich angehalten werden möchten. Die wir Uns gnädigster  
 Erhöe unterthänigst getrosen verbleibende

Lw. Churfürstl. Gnaden

Demütigst-Gehorsamste

Præceptor und sämbtliche Con-  
 ventuales des Antoniter-Ordens  
 zu Höchst.

§ 2

Num. I.

Num. I.

Copia Contractus Emptionis & Venditionis inter  
PP. Capucinos & Antonitas in Hœcst.

**S**r F. Gottschalcus Dünwald, St.  
Antonii-Ordens zu Höchst und Hof-  
dorsff/ Generalis Præceptor. F. Wal-  
terus Neuradt/ und sämtliche Con-  
ventualen daselbsten. Bekennen vor Uns/  
und alle Unsere Nachkommen/ daß wir mit wohl-  
bedachtem Nutzh/ Unseren Nutzen dabey zu prüfen/ und Ablegung  
unser Häuser überhäufften Schulde Last/ eines redlich und ohnwi-  
derrüfflichen Kauffs/ wie solcher in Geist-oder Weltlichen Gerichten  
am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ zu Kauff geben/ und  
in Krafft dieses Briefs verkaufft haben/ unsere/ und unseres Or-  
dens eigenthümliche Behausung/ Hof und Kirchen/ in der Käyserl.  
Freyen Reichs-Stadt zu Franckfurt am Mayn gelegen/ mit aller  
Gerechtigkeit/ und herbrachten Freyheiten. „ (Aufferhalb eines  
„ Theils Hof mit dem Stall/ ohngefehr Hundert und Achtzig  
„ Schuh in die Länge/ von der alten Stadt-Mauer an/ bis an die  
„ Mauer/ so auf die Antoniter-Gaß stosset/ in der Breite aber  
„ von gemeldtem Stall Vierzig Schuh inhält/ bis an abgezirk-  
„ oder abgemessen Orth/hinter dem jetzigen alten Kirchen-Chor unge-  
„ fehrlich Zwanzig Schuh/bis uff das Thor/und ermeldte Antoniter-  
„ Gassen inhaltend/ welche wir Verkäuffere allein vor Uns/ und  
„ unsers Ordens bessern Behuff mit allen Freyheiten/ Privilegien/  
„ und Immunitäten/ damit der Antoniter-Orden daselbsten von  
„ Pabst/ Kayser und Königen undenklich hero begabet/ und noch  
„ herbracht ist/ sambt allen Beschwernissen und Zinsen/ so auff  
„ dem verkaufften Antheil Haus und Hof/ auch Kirchen/ von  
„ Alters hero verwithumbt/ und noch stehn/ besonderlich den Korn-  
„ Zins in St. Bartholomæi Stifte-Kirchen/ und Hanausischen Kauf-  
„ Futter Ak/ auch sonsten andern mehr gesucht/ oder ohnersuchen  
„ Beschwehreden und Zinsen/ die wir alle auf Uns nehmen/ und  
„ uff Unsern vorbehaltenen Platz transferiren und verschieben) „  
„ verkaufft/ und in Krafft dieser Verschreibung/ recht/ redlich und  
„ uffrichtig verkaufft/ und zu kauffen geben haben/ in Beysein und  
„ Gegenwart des Hoch-Ehrwürdig/ auch Wohl-Edel-Gesireng-  
„ und Besen Herrn/ Herrn Georg Anthon von und zu Rodtenslein/  
der

der hohen Erz- und Dohm-Stifter Maynz/ Speyer und Worms  
 Dohm-Custoren/ und respectivè Dohm-Capitularen. Hans Phi-  
 lipps Knöbeln von Sagenelbogen/ Maynzl. Chur- Fürstl. Rath  
 und Amptmann zu Höchst/ als darzu sonderlich erbetteten Herrn  
 Mittelern und Zeugen/ dem Wohl- Ehrwürdig und Hochgelehrten  
 Herrn/ Herrn Adam Freyspachen/ dero Rechten Doctorn, unser  
 Lieben Frauen ad Gradus zu Maynz/ und St. Bartholomæi Stifte-  
 Kirchen zu Franckfurt respectivè Decano & Canonico, und RR.  
 PP. Capucinorum zu Maynz/ à Sancta Sede Apostolica, wohlver-  
 ordneten Patri Spirituali, von wegen der gemeldten Herren Capuci-  
 ner als Käufferen. Jedoch vorbehalten Ihrer Heiligkeit Vabst Ur-  
 bani VIII. Sodann Römisch- Käyserl. Majestät und Churfürstl.  
 Maynzischer/ als unsers Gnädigsten Herren ordinarii Ratification,  
 und respectivè Consens, welche der Herr Käufer chesier Tagen/  
 allerunterthänigst aufzuwürcken auf sich gutwillig genommen/ auch  
 diese Ratification, ehe und zuvor dieser Kauff sein Effect habe/ auf-  
 drücklich vorbehalten. Und ist dieser Kauff geschehen umb und vor  
**Sechszehen Tausend und Fünffhundert Floren** Franck-  
 furter Wehrung/ an guten/ groben/ harten/ und im Römischen  
 Reich unverschlagenen Sorten/ uff den Fuß des Reichthalers zu  
 anderthalben Floren gerechnet/ mit dieser ausdrücklichen Condition,  
 daß so bald höchstgedachter Consensus an gehörigen Orthen aufge-  
 würckt/ so viel die Kirch anlangt/ und der Herr Käufer einen festen  
 Fuß darim setzen wird/ zur Angiffte **Vier Tausend Floren** be-  
 rührter Wehrung angeben solle. Dennoch aber das Wohnhaus/  
 sambt Schaffners Behausung/ Herrn Jobsten von Overbeck/ Bur-  
 gern und Handelsmann in Franckfurt/ uff Zwölff Jahr lang/ laut  
 darüber unter dato Egidii secktauffenden 1626<sup>ten</sup> Jahrs geschehener  
 Verlehnung verlaunen/ so ist doch verabredt/ daß so bald der Käu-  
 fer entweder durch Annullirung solcher Ley/ oder mit beyder Parthey  
 Bewilligung/ oder aber nach verlauffenen Zwölff Jahren in dieselbe  
 Behausung eigenthümlich und würcklich eintreten wird/ zu selbiger  
 Zeit abermahl **Vier Tausend Floren** schieffen solle/ mit diesem  
 ebenmäßigen Vorbehalt/ „ daß der Käufer ehe nicht in das  
 Wohnhaus eintrete/ bisz das unsrige Neuhauß dermassen/ wie  
 unten beschriben/ wird gänzlich aufgefertiget und gebauet worden.“  
 Den übrigen des Kauffschillings soll der Käufer von einem Jahr  
 zum andern mit **Zwey Tausend Floren**/ bisz zur total und völs-  
 tigen Bezahlung zu entrichten verpflichtet seyn. Solte aber der Käu-  
 fer in dem ersten/ andern/ oder letzten Termin ganz säumig seyn/  
 und versprochener Massen nicht zahlen/ soll den Verkäufern ihr  
 Haus und Kirch eigenthümlich verbleiben/ und dasselbe mit der Frey-  
 heit

heit und Gerechtigkeit anderen zu verkauffen Macht haben / und be-  
 halten / doch daß dem Kauffer die angegebene oder aufgelegte Summ  
 wieder rektuiret oder versichert werde. „ Daneben aber solle auch  
 „ der auf eben angezeuhen vorbehaltenen Platz von dem Schlüssel/  
 „ oder abgezirkten Orth / wie vorgemeldt / bis an die Stallung ei-  
 „ nen Bau/ so zum wenigsten 80 Schuh in die Länge/ und 40 Schuh  
 „ in die Breite hat / mit zwo Brandmauern zu beyden Seiten/ auch  
 „ einen gewölbten Keller 30 Schuh lang/ und 20 breit/ mit zweien  
 „ Siebeln von Eichenholz/ auch starcken Balken/ Sparren/ einen  
 „ gewölbten Secret, und gantzem Dach von Bordten und Leysteinen/  
 „ nach Angabe eines verständigen Baumeisters/ jedoch allein rau/  
 „ dermassen verfertigen / daß der Antoniter-Orden tausend Nchtel  
 „ Frächten darauf schütten und behalten kan. „ Welches wir Kauf-  
 „ fer und Verkäuffere also vest und beständig / mit Mund und Hand-  
 „ gegebenen Treuen an Eyd statt vestiglich zu halten / und in allen obge-  
 „ dachten Clausulen würcklich zu effectuiren versprochen haben / dar-  
 „ wider uns Verkaufer nicht soll schützen oder beschirmen einige Gnad/  
 „ Freyheit oder Privilegien / auch sonst gemeine Aufzüge der Rech-  
 „ ten / besonder Exceptionis rei aliter gesta, vel intellecta, lacionis.  
 Ultra dimidium, doli mali, simulati contractus, non numerata pec-  
 unia in termino convento (juxta modum tamen supra positum)  
 beneficii D. Adriani, exceptionis fori, Regulæ specialis, quæ sub  
 generali non comprehendatur. Oder wie sonst einiger Behelff möge  
 vorgeruckt oder außbehalten seyn. Daran wir Kauffer und Ver-  
 käuffere uns allesambt und sonders wissentlich / und cum renuncia-  
 tione omnium Exceptionum, wie solche Menschen Herker erdencken  
 können oder mögen / wohlbedachtes Muths wissentlich begeben.

Desen zu wahrer Urkunds und Sicherheit haben wir unser In-  
 siegel hierunter thun drucken. So geschehen Maynz den 7ten De-  
 cembri Anno 1626.

(L.S.)

(L.S.)

Extractus Kauffbriefs über den im Jahr 1700. an Thro Hochfürstl. Durchl. von Löwenstein / von dem Antoniter-Haus verkaufften so genannten Thönges-Hof in Franckfurth / umb die Capuciner-Schuld damit zu bezahlen.

**W**ir Stephanus Traut Præceptor, und sämtliche Conventuales des Antoniter-Closters zu Höcht im Erz-Stift Maynz / uhrkünden und bekennen hiermit für Uns und unsere Nachkommen / daß wir auf erhaltenen gnädigsten Consens des Hochwürdigsten Fürsten und Herren / Herren LOTHARII FRANCISCI, des Heiligen Stuhls zu Maynz Erz-Bischoffen / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Sanklern und Schur-Fürstens / Bischoffen zu Bamberg 2c. unsers gnädigsten Herren und Ordinarii zu Abwendung der gegen uns bereits ergangenen Executorialien / und also zu Verhütung grösseren Schadens und Beförderung merklichen Nutzens eines recht / redlich und aufrichtigen Kauffs / wie solcher bey allen Geist- und Weltlichen Rechten und Gerichten / am allerkräft- und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / verkaufft und zu kauffen gegeben haben / dem Hochgebobrnen Grafen und Herren / Herren Maximilian Carl / Grafen zu Löwenstein-Vertheim / Rochefort &c. Erben und Erbnehmen unser eigenthümlich zu Franckfurt am Mayn in der Thönges-Gass gelegenes Haus und Kirchen mit allen seinen Eingebäuen 2c.

Erstlich haben vor Hochgedachte Se. Hoch-Gräfliche Excellenz gleich bey Auffertigung und Extradition dieses Briefs Sechs Tausend Gulden Rheinischer Wehrung / den Gulden zu 60 kr. und anderthalben Gulden vor einen Reichs-Thaler gerechnet / zu unseren Händen sicher und baar aufzahlen lassen / welche wir in Conformität Eingangs gedachter Päbstl. Executorialien alsbalden denen Herren PP. Capucinis Rheinischer Provinz / in defalcationem debiti erlegt / und also in unseren scheinbahren Nutzen verwendet haben 2c.

So geschehen Franckfurt am Mayn den 12<sup>ten</sup> Monaths-Tag Augusti im Jahr nach Christi Geburth 1700.

(L. S.) MAXIMILIAN CARL  
Graf zu Löwenstein.

(L. S.) Stephanus Traut / Præceptor.



Ad Num. 2.

Copia des über den Anno 1700. an Herren Grafen von Löwenstein verkaufften Antoniter-Hof in Franckfurth gegebenen Churfürstl. Maynsischen gnädigsten Consens.

**S** Ir Lotharius Frank von Gottes Gnaden / des Heiligen Stuhls zu Mayns Erzbischoff / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erbkantzler und Churfürst / Bischoff zu Bamberg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen / daß demnach vorbeschriebener Contract Uns von Wort zu Wort vorgelesen worden / und dann nunmehr die ohnungängliche Nothdurfft erfordern will / daß demahien denen Römischen Executorialien zufolge / die PP. Capucini Nieder-Rheinischer Provinz / sowohl als andere Creditores, wegen deren auf unserem Closter zu Höchst hafftenden Schulden befriediget werden mögen / und hierzu alle andere Mittel abgehen ; Als haben Wir sothanen vorgeschriebenen Contract gnädigst zu confirmiren keinen Anstand gefunden / wie Wir dann selbigen mit allem seinem Inhalt / Puncten und Clausulen autoritate ordinaria hiemit confirmiren und bestättigen / Krafft unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegel. Datum in Unserer Residenz Stadt Mayns den 13 Aug. 1700.

Lotharius Frank /  
Churfürst.



## Num. 3.

Copia des zwischen denen RR. PP. Capucinis Rheinischer Provinz / und denen H. Antonitern zu Höchst / in Beysein deren H. Churfürstl. Commissarien und des Syndici Apostolici, wegen des Antoniter-Hofs in Franckfurt getroffenen Vergleichs.

**N**ach Hector Wilhelm Bauer von Eyseneck / der Römisch-Kaiserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Churfürstl. Mayntzisch- und Erierische Resident in Franckfurt am Mayn / auch der Zeit constituirter Syndicus Apostolicus derer RR. PP. Capucinatorum Rheinischer Provinz zc. Urkunde und bekenne hiermit / das als in Anno 1626. den 7 Decembr. zwischen dem damaligen Syndico Apostolico jetzt besagten Capucinern an einem / und denen RR. PP. Antonitis zu Höchst und Rosdorff am andern Theil ein formblicher von Päbstl. Heiligkeit so wohl als auch Seiner Kaiserl. Majestät confirmirt und bestätigter Kauff und Verkauf / über ihre in Franckfurth habende Antoniter-Kirch und Hof cum appertinentiis mit gewissen Bedingungen uffgerichtet und beschlossen worden / und darauf der vorberührte Syndicus Apostolicus derer RR. PP. Capucinatorum als Kauffer zu Vollziehung sothanen Kauff-Contracts an Sie RR. PP. Antonitas zwar viele Tausend baar bezahlt / wie weniger nicht derselben versetzte Güther mit baarem Geld eingelöset / und mittels der von Seiner Churfürstlichen Gnaden ANSELMO CASIMIRO zu Mayntz Hochseel. Andenkens beschehenen Donation den Kauff-Schilling bey nahe getilget und abgeführt / nachgehends aber auß dem gekauften Antoniter-Gloster in Franckfurth durch Einen unCatholischen Stadt-Rath daselbst wiederumb verjagt und vertrieben / und demnach von offft besagten PP. Antonitis die Possession desselben Glosfers ohne Restitution des Kauff-Schillings wiederumb ergriffen worden zc. grosse und lang gewehrte Strittigkeiten zwischen beyden Partheyen entstanden seynd / nach mehreren Besag derer darüber gepflogenen viel jährigen Acten und Actiraten &c. dieses Werk endlich vermittelst zeitlich Regierender Seiner Churfürstlichen Gn. zu Mayntz hoher Authorität / und Eines Hoch-Eöblichen Vicariats dabey angewendeten sonderbahren Fleiß in Administrirung der Justiz dahin endlichen gediehen ist / das beyde Partheyen in Anno 1699. Menße Augusto in Seiner Hochw. Gnaden des Herrn Vicarii Generalis Behausung sich güttlichen zusammen gesetzt und dahin verglichen haben ; Das von denen RR. PP. Antonitis an mich unterschrieben der RR. PP. Capucinatorum Syndicum Apostolicum wegen aller

forhanes Kauffs halber und sonstien biß hiehin gehabter Præten-  
 sionen / nichts davon aufgeschloffen / unter was Prætext auch ein sol-  
 ches seyn möge / binnen Zahrs-Frist die Summa von **Zwölff Tau-**  
**send Gulden** Rheinisch baar aufgezahlt werden solte / welches  
 dann auch also von mir dem Syndico Apostolico, Namens deren  
 PP. Capucinatorum ist acceptirt und beliebet worden.

Wann dann nunmehr von obbesagten RR. PP. Antonitis in  
 Conformität obbemeldten amicablen **Vergleichs** an mich mehr-  
 erwöhten Syndicum Apostolicum gegen Extradirung aller und jeder  
 vorhanden gewesen Documenten und Brieffschafften in drey Ter-  
 minen / und zwar bey dem Ersten mit **Sechs Tausend Gulden** ;  
 Bey dem Zweenen mit **Drey Tausend Gulden** ; Und dann heut  
 dato mit denen übrigen **Drey Tausend Gulden** / und also in  
 Summa zusammen **Zwölff Tausend Gulden** Rheinisch baar /  
 richtig und wohl bezahlt / und damit einfolglichen alle und jede ge-  
 gen Sie biß hierhin formirte Præteniones und Ansprüche. Sive ex  
 capite Emptionis, sive Donationis, sive cuiuscunque alterius tituli  
 völlig abgethan / Krafft-los gemacht und getödtet worden.

Als thue ich hiermit über den Empfang solcher **Zwölff Tau-**  
**send Gulden** als derer RR. PP. Capucinatorum per uni-  
 versam Provinciam Rhenanam constituirter Syndi-  
 cus Apostolicus cum renunciatione exceptionis non  
 numeratæ vel non acceptæ pecuniæ rei non sic sed  
 aliter gestæ &c. in bester Form und Weis / als solches in denen  
 Rechten am kräftigsten beschehen soll / kan oder mag quittiren ; und  
 Sie RR. PP. Antonitas von allem bißherigen Ansprach und Forde-  
 rungen / wie die auch Nahmen haben / oder erdacht werden könten /  
 Krafft dieses los und ledig zehlen.

Es versprechen auch hiebey mehrbesagte PP. Capucini, und zwar  
 sub fide Sacerdotali ; das / wann sie über kurz oder lang noch mehrere  
 Documenten und Brieffschafften / welche denen PP. Antonitis vor-  
 ständig seyn / oder woraus gegen Sie einige Prætenlion künsttighin  
 formirt werden könne / finden solten / Ihnen solche ultro und ohn-  
 gemahnet in Krafft gegenwärtiger theurer Zusage weiters auch zu-  
 kommen zu lassen / und solche bey Einem Hoch-Löblichen Vicariæ  
 allhier treulich und ohngesäumt aufzulieffern / welche allensals in-  
 dessen ingesamt hiermit / und in Krafft dieses annullirt / getödtet  
 und mortificirt seyn sollen ; Und wie dieses alles / was dergestalt  
 amicabiliter abgethan / auch respectivè bezahlt und promittirt wor-  
 den / in hoher Gegenwart des Hochwürdigen / Hoch- und Wohlge-  
 bohr-

174  
bohrnen Herrn / Herrn Anselmi Francisci, Freyherrn von Hoheneck  
als Vicarii in Spiritualibus Generalis, und Herrn Vicariatus Asses-  
soris Kirchner, als von Seiner Churfürstl. Gnaden hierzu Specia-  
liter Deputirten geschehen ist. So haben auch Dieselbe beyde Par-  
theyen gehorsamblich ersucht / daß Sie gegenwärtigen respectivè  
Quittungs- Asseruration- und Mortifications- Schein auch ihres  
Orths / jedoch Ihnen und den Ihrigen ohne einige Präjudiz mit  
unterschreiben und besiegeln möchten: Alles getreulich und sonder  
Gefehde. Geben Maynz den 10<sup>ten</sup> Monats Martii Ein Tausend  
Sieben Hundert und Zwen.

(L.S.) Anselm Franz / Freyherr v. Hoheneck.

(L.S.) Hector Wilhelm Bauer von Eyseneck.

(L.S.) Petrus Christianus Kirchner.

Nos infra Scripti F. F. Mm. Capucinatorum Pro-  
vinciæ Rhenanæ Minister Provincialis & diffinitores  
attestamur omnia in Superiobus contenta sic se habe-  
re, uti ibi jacent; Spondemus etiam pro nobis & suc-  
cessoribus nostris, quod si posthac apud nos forte in-  
venirentur plura documenta causam hactenus inter  
nos & Dominos Antonitas Höchstenfes ventilatam  
concernentia, ea quovis tempore irreluctanter extra-  
demus: pro ut in sinceritatem & bonam fidem horum  
nos propria Manu subscripsimus & consuetum Pro-  
vinciæ nostræ sigillum appressimus. Signatum Mo-  
guntia 28 Augusti 1702.

F. Damascenus Lohranus, Minister Provinc. ind.

F. Franciscus Maria Berncast. Diffinitor ind.

F. Petrus Confluentinus Diffinitor Cap. ind.

F. Alexander Lieferanus Diffinitor Cap. ind.

F. Marius Laudanus Definitor Capuc. ind.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, also appearing to be bleed-through.



Ng 1110,4<sup>0</sup>

ULB Halle

3

004 112 229





Abn  
Ihro Churfürstl. Gnaden  
zu Maynz.

LOGO DUPLICARUM.

Wohlgegründete

DUCTION,

Worinnen

Capucinatorum Rhenanæ Provinciæ ex ca-  
c. beschehenes sehr widerrechtliches Suchen/ abn  
Freyen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn gelegen/  
handten Antoniter-Hof klar vorgestellet wird.

In Sachen

Capucinatorum Rhenanæ Provinciæ

Contra

Antoniter-Orden zu Höchst.

sub No. 1, 2, 3.

